

Heike Engel und Thomas Schmitt-Schäfer

# Hilfeplanverfahren als Grundlage für eine prospektive Vergütung in der Eingliederungshilfe

## Einleitung

Die Diskussion um die Eingliederungshilfe in Deutschland rankt sich derzeit vornehmlich um drei Themen:

1. Die Fallzahlen und Kosten steigen bei gleichzeitig abnehmenden öffentlichen Mitteln.
2. Das Selbstverständnis der Menschen mit einer Behinderung und der Behindertenhilfe als solches verändert sich: „Nicht über uns ohne uns!“, wie es sich im Motto des Europäischen Jahres für Menschen mit einer Behinderung ausdrückt.
3. Das System der Hilfen ist fragwürdig geworden. Stationäre Hilfen<sup>1</sup> scheinen wenig geeignet, den Anforderungen des demografischen Wandels gerecht werden zu können, während gleichzeitig ambulante Hilfen nicht hinreichend zur Verfügung stehen.

In der Eingliederungshilfe wird daher verstärkt über die Frage nachgedacht, wie der Auftrag der Eingliederungshilfe, Menschen mit einer Behinderung eine Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten, angesichts steigender Fallzahlen und leerer öffentlicher Kassen sichergestellt werden kann. Konkret stellt sich das Problem, wie Leistungen bedarfsgerecht erbracht werden können und gleichzeitig der Kostenanstieg gedämpft werden kann.

Dieser Beitrag befasst sich mit Fragen der Steuerung in der Eingliederungshilfe. Nach einer kurzen Darstellung rechtlicher Rahmenbedingungen gehen wir auf mögliche Strategien zur Kostendämpfung ein und beleuchten abschließend die Bedeutung individueller Hilfeplanverfahren für ein prospektives, personenzentriertes Vergütungssystem.

## Rechtliche Rahmenbedingungen

Für die Planung und Vergütung von Leistungen in der Eingliederungshilfe sind insbesondere die §§ 3, 93 a, 46 BSHG sowie die §§ 9 und 17 SGB IX von Bedeutung.

- Art, Form und Maß der Sozialhilfe richten sich „nach der Besonderheit des Einzelfalles, vor allem nach der Person des Hilfeempfängers, der Art seines Bedarfs und den örtlichen Verhältnissen“ (§ 3 Abs. 1 BSHG). Angemessenen Wünschen der Leistungsberechtigten soll entsprochen werden (Abs. 2).
- So „frühzeitig wie möglich“ (§ 46 Abs. 1) stellt der Sozialhilfeträger unter Mitwirkung des behinderten Menschen (§ 46 Abs. 2) einen Gesamtplan zur Durchführung der – im besonderen Einzelfall erforderlichen – Maßnahmen auf.
- Nach § 93 a Abs. 2 BSHG besteht die Vergütung der Leistungen für Einrichtungen der Eingliederungshilfe aus

mindestens drei Teilen: dem Investitionsbetrag für betriebsnotwendige Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung, einer Grundpauschale für Unterkunft und Verpflegung sowie einer Maßnahmenpauschale für die durchzuführenden Leistungen. Während der Investitionsbetrag unstrittig einrichtungsbezogen bezahlt wird, soll die Maßnahmenpauschale einrichtungsunabhängig nach Gruppen für Hilfeempfänger mit vergleichbarem Hilfebedarf kalkuliert werden.

- Die antragstellende bzw. leistungsberechtigte Person kann nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SGB IX beantragen, dass die ihr zustehende Sachleistung in eine Geldleistung umgewandelt wird. Diesem Antrag kann entsprochen werden, „wenn die Leistungen hierdurch voraussichtlich bei gleicher Wirksamkeit wirtschaftlich zumindest gleichwertig ausgeführt werden können“ (§ 9 Abs. 2 SGB IX). Den Leistungsträgern ist es nach § 17 Abs. 1 Nr. 4 SGB IX möglich, die Leistungen zur Teilhabe durch ein persönliches Budget, d.h. durch eine Geldleistung auszuführen.

Die zitierten Regelungen weisen auf eines hin: Bedarfsermittlung und die Bestimmung der zur Bedarfsermittlung erforderlichen Leistungen benötigen größere Aufmerksamkeit, als dies bisher häufig der Fall war. Hierbei wird betont, dass „Bedarf“ nach heutigen Maßstäben<sup>2</sup> unter Partizipation der Menschen mit einer Behinderung ermittelt wird und „erforderliche Leistungen“ nicht identisch sind mit den Einrichtungen und Diensten, die diese Leistungen erbringen. Verschiedene überörtliche<sup>3</sup> und örtliche Sozialhilfeträger bedienen sich daher in jüngster Zeit zur Klärung der Frage des im Einzelfall bestehenden Bedarfs sowie der zur Bedarfsdeckung erforderlichen Leistungen individueller Hilfeplanverfahren, die zudem die Basis bilden für die nach § 46 BSHG geforderte Aufstellung eines Gesamtplans.

1) Bspw. Forschungsarbeitsgemeinschaft: „Menschen in Heimen“; Dörner K./Hopfmüller E./Röttger-Liepmann, B. (Hrsg.): Aufforderung an die Fraktionen des Deutschen Bundestages, eine Kommission zur „Enquete der Heime“ einzusetzen. Typoskript Universität Bielefeld, Juni 2001.

2) Vgl. Beck, I.: Bedürfnisse, Bedarf, Hilfebedarf und -planung: Aspekte der Differenzierung und fachlichen Begründung, in: Greiving, H. (Hrsg.): Hilfeplanung und Controlling in der Heilpädagogik, Freiburg im Breisgau 2002, S. 32 ff.

3) Wie bspw. das Gesamtplanverfahren der Bayerischen Bezirke für Menschen mit einer seelischen Behinderung sowie das Hilfeplanverfahren des Landschaftsverbandes Rheinland und des Landes Rheinland-Pfalz.

**Dr. Heike Engel** ist Mitarbeiterin am Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG), Köln; **Thomas Schmitt-Schäfer** arbeitet bei transfer – Unternehmen für soziale Innovation, Wittlich.

## Rationalisieren oder rationieren?

Betrachtet man die aktuelle Situation in der Eingliederungshilfe vor dem Hintergrund der Finanzlage öffentlicher Haushalte, so scheint eine Entwicklung in zwei Richtungen denkbar:

1. Die Ausgaben für Leistungen der Eingliederungshilfe werden beschränkt, ohne die Strukturen der Leistungsgewährung und -vergütung zu verändern. Ein solches Rationierungsmodell ist bekannt aus der Deckelung der Pflegesätze und findet darüber hinaus seinen Ausdruck in der Formulierung des Referentenentwurfes zum SGB XII, wonach bei der Vergütung von Diensten und Einrichtungen der Behindertenhilfe neben den Grundsätzen der Erforderlichkeit und Wirtschaftlichkeit zukünftig auch die Finanzsituation der öffentlichen Haushalte angemessen zu berücksichtigen ist.<sup>4</sup> Qualitätsabsenkungen und Leistungsreduktionen einseitig zu Lasten der Leistungsberechtigten stehen hier zu befürchten.
2. Soll eine Rationierung der Leistungen möglichst weitgehend vermieden werden, bedarf es struktureller Verbesserungen im System der Leistungsgewährung und -vergütung selbst, also einer Rationalisierung. Im Interesse der Leistungsberechtigten und nach ökonomischen Grundsätzen – wo rationalisiert werden kann, bestehen in wirtschaftlicher Hinsicht Entwicklungspotenziale? – muss Rationalisierung vor Rationierung stehen. Leistungsabsenkungen sollten grundsätzlich nur dann in Erwägung gezogen werden, wenn alle Rationalisierungspotenziale ausgeschöpft sind.

Wir gehen im Folgenden der Frage nach, ob es Rationalisierungspotenziale in der Eingliederungshilfe gibt und legen dabei drei Bewertungsdimensionen zu Grunde, nämlich (1) Relevanz bzw. Zweckmäßigkeit, (2) Effektivität und (3) Effizienz der Maßnahmen.

### (1) Relevanz bzw. Zweckmäßigkeit der Maßnahmen

Die Relevanz stellt die Frage nach den Auswirkungen von Maßnahmen in Bezug auf die mit den Maßnahmen zu erreichenden Ziele. Über den tatsächlichen Bedarf der Menschen mit Behinderungen an Maßnahmen der Eingliederungshilfe liegen derzeit nur unzureichende Informationen vor. Vorliegende Untersuchungen wie bspw. die Studie von Elisabeth Wacker im Rahmen des Bundesmodellprojektes „Möglichkeiten und Grenzen selbstständiger Lebensführung in Einrichtungen“<sup>5</sup> weisen darauf hin, dass in stationären Einrichtungen eine tendenzielle Überversorgung in den hauswirtschaftlichen Bereichen zu beobachten ist, dem eine tendenzielle Unterversorgung in Bezug auf individuelle psychosoziale Begleitung sowie auf soziale Integration gegenübersteht. Ist dem so, dann geht Überversorgung einher mit dem Verlust von Ressourcen, was den Bedarf in Zukunft erhöht und damit dem Auftrag der Eingliederungshilfe zuwiderläuft. Hier wäre der Grundsatz von Relevanz und Zweckmäßigkeit der Maßnahmen verletzt und ein erster Ansatz von Rationalisierungsbemühungen identifiziert.

### (2) Effektivität

Die Effektivität einer Maßnahme wird daran gemessen, in welchem Verhältnis das tatsächlich erreichte Ergebnis zu

den definierten Zielen steht. Die Effektivität von Maßnahmen der Eingliederungshilfe kann somit nur dann ermittelt werden, wenn die zu erreichenden Ziele bekannt sind. Die Ziele der Eingliederungshilfe sind angesichts des Individualisierungsgrundsatzes des BSHG jeweils Ziele im besonderen Einzelfall, an deren Entwicklung die leistungsberechtigte Person so weit irgend möglich beteiligt wird. Häufig scheinen dagegen die Ziele von Maßnahmen in der Eingliederungshilfe weder bekannt noch definiert. So zeigte bspw. eine Analyse von Entwicklungsberichten, dass über die Ziele von Maßnahmen oftmals nur Weniges und Unspezifisches zu finden war. Ziele der Leistungsberechtigten tauchten mitunter gar nicht auf. Dies alles bedeutet nun noch nicht, den Maßnahmen der Eingliederungshilfe mangelnde Effektivität nachweisen zu können. Doch ebenso gilt, dass ein Nachweis der Effektivität ebenfalls nicht erbracht werden kann – ein angesichts der Bedeutung des Arbeitsfeldes und der Größe der bewegten Geldmittel erstaunlicher Befund.

### (3) Effizienz

Effizienz beschreibt das Verhältnis des Mitteleinsatzes zu den Zielen, d.h. kann ein Ziel mit zwei Maßnahmen gleich effektiv erreicht werden, so ist die Maßnahme effizienter, die mit einem geringeren Mitteleinsatz realisiert werden kann. Effizienz geht über die bereits betonte Bedeutung von Zielen hinaus, indem sie die Fähigkeiten und Ressourcen der antragstellenden bzw. leistungsberechtigten Personen und ihres sozialen Umfelds in den Blick nimmt. Es ist evident, dass sich in Fällen, in denen auf Fähigkeiten und Ressourcen zum Erreichen der Ziele der Eingliederungshilfe im besonderen Einzelfall zurückgegriffen werden kann, die Effizienz des Mitteleinsatzes günstiger darstellen wird als in Fällen, in denen auf die Nutzung vorhandener Fähigkeiten und der Aktivierung vorhandener Ressourcen verzichtet wird. Allerdings ist auch die Effizienz von Maßnahmen häufig nicht bestimmbar, wie schon der Hinweis auf oftmals fehlende bzw. unspezifische Ziele und die oben zitierten Befunde der Studie von Elisabeth Wacker verdeutlichen.

Die vorgetragenen Gedankengänge führen letztlich zu einem Ergebnis: Für die Eingliederungshilfe in Deutschland kann der Nachweis einer wirtschaftlichen Leistungserbringung nicht geführt werden. Gleichzeitig gibt es eine Reihe ernst zu nehmender Hinweise, die eine Fehlsteuerung von Mitteln und damit die Existenz von Rationalisierungspotenzialen nahe legen.

### Individuelle Hilfeplanverfahren und prospektive Vergütung

Eine wesentliche Ursache dieser Problemlage ist das Fehlen von Informationen – und hier sind im Besonderen die Ziele der antragstellenden bzw. leistungsberechtigten Personen, deren Fähigkeiten und aktivierbaren Ressourcen zu nennen.

4) Vgl. § 70 Abs. 3 Entwurf eines Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch (SGB XII).

5) Vgl. Wacker, E.: Von der Versorgung zur Lebensführung – Wandel der Hilfeplanung in (fremd-)gestalteten Wohnumgebungen; in: Greiving (Fußn. 2), S. 77 ff.

Es deutet einiges darauf hin, dass das bestehende einrichtungsbezogene Vergütungssystem nicht dazu motivieren kann, diese Informationsdefizite zu beheben. Wird nämlich ein tagesgleicher Pflegesatz oder eine entlang des bestehenden Einrichtungsbudgets ermittelte Maßnahmepauschale gezahlt,<sup>6</sup> besteht kein wirtschaftlicher Anreiz, sich mit den Zielen der leistungsberechtigten Menschen mit einer Behinderung und ihren Fähigkeiten und Ressourcen auseinanderzusetzen. Der Anreiz zu einer solchen Auseinandersetzung resultiert allenfalls aus den fachlichen Ansprüchen der Leistungserbringer und gründet damit auf der Wertebasis und programmatischen Orientierung des Einrichtungsträgers. Hiermit ist wiederum nicht zwangsläufig verbunden, derart gewonnene Informationen weiterzugeben und für eine relevante, effektive und effiziente Leistungserbringung und deren Vergütung zur Verfügung zu stellen.

Aus all dem folgt: Sollen Rationalisierungspotenziale in der Eingliederungshilfe erschlossen werden, so scheint dreierlei erforderlich:

1. Es bedarf eines Instrumentes zur differenzierten Ermittlung des individuellen Bedarfs und der zur Bedarfsdeckung erforderlichen Leistungen. Ein solches Instrument muss die individuellen Ziele der behinderten Menschen ebenso abbilden wie deren Fähigkeiten und Ressourcen. Es muss weiter in der Lage sein, ausgehend von den Zielen unter Berücksichtigung vorhandener Fähigkeiten und Ressourcen, erforderliche Leistungen zu generieren.
2. Die Vergütungsstruktur ist so zu modifizieren, dass die individuell benötigten Leistungen bezahlt werden und nicht die genutzten Platzkontingente. Die Ergebnisse der Bedarfsermittlung müssen mit der Finanzierung der Dienstleistungen gekoppelt werden.
3. Dies beinhaltet eine Abkehr von der immer noch praktizierten einrichtungsbezogenen Vergütung.

Das Land Rheinland-Pfalz und der Landschaftsverband Rheinland haben Hilfeplanverfahren eingeführt, die die Mitwirkung der Menschen mit einer Behinderung sichern und Informationen über deren Ziele sowie Fähigkeiten und aktivierbare Ressourcen zur Verfügung stellen. Gleichzeitig sind sie dem Grunde nach geeignet, erforderliche Leistungen im Einzelfall zu generieren, diese zu Leistungskomplexen zusammenzustellen und einer Vergütung zugänglich zu machen.

Wie aus diesen Informationen die Vergütung berechnet werden könnte, wird skizzenhaft anhand von zwei Berechnungsmodellen vorgestellt. Wir gehen in diesen Berechnungsmodellen von einer einrichtungsunabhängigen und -übergreifenden Vergütung aus, die auf die im Einzelfall erforderlichen Leistungen abstellt. Die beiden Modelle sind:

a) Berechnung anhand der Parameter Qualität und Quantität

- individuelle Berechnung
- Bildung von Pauschalen

b) Berechnung anhand des Parameters Quantität

- individuelle Berechnung
- Bildung von Pauschalen

**a) Berechnung anhand der Parameter Qualität und Quantität**

Als Ergebnis eines individuellen Hilfeplanverfahrens können Maßnahmen in Leistungskomplexen zusammengefasst werden. Bei der Definition der Leistungskomplexe werden qualitative und quantitative Merkmale miteinander verknüpft. Ein qualitatives Merkmal sind die zur Leistungserbringung erforderlichen Berufsgruppen, während die Quantität sich in Zeitwerten ausdrückt. Um die Vergütungssätze berechnen zu können, muss für die jeweiligen Leistungskomplexe ermittelt werden, mit welcher Fachlichkeit (Mix an Qualifikationen) diese erbracht werden sollen. Auf dieser Basis kann errechnet werden, was die Zeiteinheit eines Leistungskomplexes kosten soll.

**Individuelle Berechnung:**

Ist der Geldwert je Leistungskomplex pro Zeiteinheit bekannt, so kann aus den Ergebnissen der Hilfeplanung (benötigte Zeit je Leistungskomplex) für jede Person ein persönlicher Betrag errechnet werden, der benötigt wird, um den persönlichen Bedarf zu decken.

Der Vorteil dieses Vorgehens liegt darin, dass auf diese Weise die Nachfrage inklusive des Geldwertes je Person ermittelt wird und ein bzw. mehrere Anbieter zur Durchführung dieser Leistungen gesucht werden können. Dieses Verfahren ist damit unabhängig davon, ob Sachleistungen oder Geldleistungen gewährt werden, womit die Voraussetzungen zur Umsetzung des § 17 Abs. 1 Nr. 4 SGB IX (persönliches Budget) geschaffen werden.

Nachteile dieses Vorgehens können zum einen in dem hohen Aufwand bei der Berechnung bedingt durch das komplizierte Verfahren liegen. Dieser Aufwand könnte allerdings durch den Einsatz eines entsprechenden Computerprogramms minimiert werden. Zum anderen muss beachtet werden, dass die Leistungskomplexe nicht in allen Fällen trennscharf sein können und hier Spielräume sind für Interpretationen, wobei die Anbieter von Leistungen dahin tendieren werden, im Zweifelsfall eher die teureren Leistungskomplexe zu wählen. Hier zeigt sich, dass es nicht unerheblich ist, wer die Hilfepläne mit den Hilfe Suchenden bearbeitet.

**Berechnung von Pauschalen:**

Der Gesetzgeber fordert Maßnahmepauschalen und die Bildung von Gruppen mit vergleichbarem Hilfebedarf. Die Pauschalen können nun rein rechnerisch aus den oben beschriebenen Berechnungen gebildet werden, indem die individuellen Pauschalen zu Gruppen zusammengefasst werden. Die Höhe einer Pauschale je Gruppe ist dann der jeweils mittlere Wert. Die beiden wirksamen Parameter zur Bildung der Maßnahmepauschalen sind nach dieser Vorgehensweise die erforderliche Personalqualifikation (Qualität) und die benötigte Zeit je Leistungskomplex (Quantität).

Die Anzahl der Gruppen kann dabei frei gewählt werden, wobei auf der einen Seite der Skala der individuell berech-

6) Wüst, U.: Das Metzler-Verfahren in der psychiatrischen Versorgung – Individuelle Hilfeplanung oder Abrechnungsinstrument, Diplomarbeit, Heidelberg 2003.

nete Betrag steht und auf der anderen Seite eine einzige Gruppe mit einem Einheitspreis pro Kopf.

Bedacht werden muss hierbei: Je weniger Gruppen gebildet werden, desto weiter wird sich von der Möglichkeit entfernt, die Leistungen in Form eines persönlichen Budgets auszuführen.

#### **b) Berechnung anhand des Parameters Quantität**

Aus Gründen der Vereinfachung kann auch ausschließlich der Parameter Umfang der Leistungen (Quantität) verwendet werden, wobei wiederum individuelle Berechnungen sowie die Berechnung von Pauschalen möglich sind.

#### **Individuelle Berechnung:**

Aus dem individuellen Hilfeplan wird der jeweils benötigte zeitliche Umfang an Maßnahmen zusammengezählt. Um einen Geldwert je Zeiteinheit berechnen zu können, müssen zwar ebenfalls die Qualifikationsstrukturen für die verschiedenen Leistungskomplexe ermittelt werden, aus denen in einem zweiten Schritt ein einheitlicher Qualifikationsbedarf für alle Leistungskomplexe ermittelt<sup>7</sup> und „verpreislicht“ wird. Im Unterschied zu Variante a) ist hier der einzig relevante Parameter der Faktor Zeit.

*Vorteil* ist, dass dieses System einfacher in der Handhabung ist als die Berechnung anhand von Qualität und Quantität.

Der *Nachteil* dieser Berechnungsmethode liegt darin, dass der individuelle Bedarf bei einer Berechnung der Vergütungssätze allein über den Parameter Zeit nur noch ansatzweise abgebildet wird. Er ist deshalb nur eingeschränkt geeignet für ein Geldleistungssystem und damit für den Einsatz des persönlichen Budgets.

Zur Begründung: Zwei Personen benötigen jeweils eine Stunde Hilfen in der Woche. Sie erhalten nach diesem System eine Pauschale in gleicher Höhe. Die eine Person benötigt eine Stunde Einkaufshilfe und die andere Person eine Stunde intensives Training; in diesem Beispiel führt der Einheitspreis dazu, dass die Person, die Einkaufshilfe benötigt, Geld sparen wird, da der erhaltene Betrag über den Kosten für diese Hilfe liegt, und die andere Person die Hilfe, die sie benötigt, nicht bekommen kann oder zuzahlen muss, weil hier die Kosten für diese Leistung über der erhaltenen Pauschale liegen.

Das bedeutet, dass ein System mit einem einheitlichen Preis je Minute unabhängig von der Art der Leistung nur in einem reinen Sachleistungssystem funktionieren kann, in dem der Anbieter über eine Mischkalkulation „gute“ und „schlechte“ Fälle kombinieren kann. Die bedarfsgerechte Gewähr-

ung von Geldleistungen ist in diesem System dann möglich, wenn der individuelle Bedarf für alle Leistungsberechtigten sich in der Art der Hilfen nur geringfügig unterscheidet.

#### **Berechnung von Pauschalen:**

Wie im ersten Fall können auch aus diesem System Pauschalen ausschließlich über den Faktor Zeit gebildet werden.

Der *Vorteil* dieser Berechnung liegt wiederum in der einfachen Handhabung; auf der anderen Seite werden die *Nachteile*, die durch die Bildung von Pauschalen für Gruppen entstehen, den Nachteilen hinzugefügt, die sich aus der rein quantitativ orientierten Berechnung ergeben.

#### **Fazit**

Die Eingliederungshilfe steht derzeit vor großen Herausforderungen. Angesichts steigender Fallzahlen und leerer öffentlicher Kassen scheint die Versuchung groß, sich Rationierungsstrategien zu bedienen, um so die Kostenentwicklung in den Griff zu bekommen. Wir sind jedoch der Auffassung, dass Rationalisierung vor Rationierung stehen sollte. Es ist der Eindruck entstanden, dass die Rationalisierungsreserven innerhalb des Systems der Eingliederungshilfe keineswegs ausgeschöpft sind. Insbesondere sind erhebliche Informationsdefizite zu beklagen, die eine effektive und effiziente Leistungserbringung unmöglich zu machen scheinen.

In dieser Situation haben unterschiedliche Leistungsträger Hilfeplanverfahren zur Ermittlung des individuellen Bedarfs und der zur Bedarfsdeckung erforderlichen Leistungen entwickelt. Diese Verfahren sind unseres Erachtens geeignet, die heute fehlenden Informationen systematisch zur Verfügung zu stellen, und können daher für eine zielgenaue Steuerung erforderlicher Leistungen verwendet werden. Sie sind gleichzeitig geeignet, die Anforderungen des § 93 BSHG zu erfüllen, da sie die Bildung von Hilfebedarfsgruppen mit vergleichbarem Hilfebedarf erlauben.

Zusätzlich zu ihrem Nutzen bei der Definition und Kalkulation der Maßnahmepauschalen sind sie darüber hinaus im Stande, den Geldwert einer notwendigen Sachleistung zu bestimmen. Sie sind damit geradezu prädestiniert für die Umwandlung von Sach- in Geldleistungen im Rahmen von persönlichen Budgets.

<sup>7)</sup> Die Personalbemessung des integrierten Behandlungs- und Rehabilitationsplans (IBRP) wird beispielsweise auf diese Weise durchgeführt; vgl. Kruckenberg, P. u. a.: Von institutions- zu personenzentrierten Hilfen in der psychiatrischen Versorgung, Schriftenreihe des Bundesministeriums für Gesundheit, 1999, S. 211 ff. ■

Ein Probeheft des Rechtsprechungsdienstes des Deutschen Vereins

**NDV-RD**

senden wir Ihnen auf Anfrage gerne zu